

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeänderung zu den zukünftig in § 9 Abs. 4a neu geregelten Mehraufwendungen des Arbeitnehmers für die Verpflegung
- Fundstelle: Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (UntStReiseKG) (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188)

§ 3 Nr. 13

(Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder aus öffentlichen Kassen)

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch UntStReiseKG v. 20.2.2013 (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188)

Steuerfrei sind

...

13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder. Die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für **Verpflegung** sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach **§ 9 Absatz 4a** nicht übersteigen; Trennungsgelder sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nummer 5 und Absatz **4a** abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: Wegen der Neuregelung des stl. Reisekostenrechts in § 9 ergeben sich Folgeänderungen bei den Rechtsfolgeverweisungen in § 3 Nr. 13. J 12-1

J 12-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 3 Nr. 13 Anm. 1.

► **UntStReiseKG v. 20.2.2013** (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188): Die Zitate „§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5“ in § 3 Nr. 13 Satz 2 werden durch „§ 9 Abs. 4a“ ersetzt.

J 12-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 3 Nr. 13 ist in der geänderten Fassung erstmals für den VZ 2014 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 Satz 1).

J 12-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Nach § 3 Nr. 13 Satz 1 rechnen aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekostenvergütungen und Trennungsgelder nicht zum stpfl. Arbeitslohn. Die StFreiheit wird jedoch durch § 3 Nr. 13 Satz 2 insbes. im Hinblick auf die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen eingeschränkt. Das Gesetz bedient sich dabei der Verweisung auf die den entsprechenden WK-Abzug regelnden Vorschriften.

Bisher war der Abzug von Mehraufwendungen für die Verpflegung in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, dh. im Bereich der BA, geregelt und über den Verweis in § 9 Abs. 5 auch im Bereich der WK anwendbar. Da aufgrund der Neuregelung des stl. Reisekostenrechts durch das UntStReiseKG die stl. Behandlung von Reisekosten als WK zentral in § 9 geregelt ist, ist auch der Bereich der Mehraufwendungen für die Verpflegung in den neuen § 9 Abs. 4a überführt worden. Dort wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die dem ArbN aus Anlass einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit entstehenden Mehraufwendungen für die Verpflegung als WK berücksichtigt werden können. Dies erfordert die entsprechende Anpassung bzw. Folgeänderung in § 3 Nr. 13 Satz 2.